

Ende der Schonfrist

Wer eine elektrische oder eine Computerkasse betreibt, muss diese bis spätestens Ende dieses Jahres auf den aktuellen technischen Stand bringen: Vom 1. Januar 2017 an dürfen nur noch solche Kassensysteme eingesetzt werden, die Einzelumsätze aufzeichnen und für mindestens zehn Jahre unveränderbar abspeichern können.

Wer eine elektrische oder elektronische Kasse im Einsatz hat, muss sein System so nachrüsten, dass es die »Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff« (GoBD) erfüllt, wie sie das Bundesministerium der Finanzen in seinem Schreiben 2014/0353090 vom 14. November 2014 dargelegt hat, sowie die Vorgaben aus dem BMF-Schreiben vom 26. November 2010 zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften (beide Dokumente können auf der Website des BMF eingesehen werden). Das bedeutet, dass das Kassensystem

- keine Daten verdichtet, also zum Beispiel sogenannte Z-Berichte (Tagesendsummenbons) auch wieder aufgeschlüsselt werden können in einzelne Umsätze und bei Computersystemen alle Verkaufsvorgänge dokumentiert werden mit Datum, Zeit, Verkäufer, Artikelbezeichnung, Anzahl und Einzelpreis sowie Gesamtpreis;
- keine nachträglichen Änderungen zulässt – beziehungsweise nur, wenn diese nachvollziehbar protokolliert werden, zum Beispiel durch Gegenbelege (revisions- und manipulationssicher nach Paragraphen 146 Abgabenordnung folgende);

- ermöglicht, dass das Finanzamt jederzeit auf alle entstandenen Daten der vergangenen zehn Jahre zugreifen und sie maschinell auswerten kann.

Stellt sich bei einer Betriebsprüfung heraus, dass die Kassenführung diese Vorgaben nicht erfüllt, drohen Strafzahlungen und die Verwerfung der Buchhaltung samt Steuerschätzung.

Die im Fahrradhandel gängigen Computerkassensysteme gehen in ihren aktuellen Versionen auf diese Anforderungen ein. Allerdings, so gibt Dieter Koll von Velodata zu bedenken, seien die Vorschriften teilweise ungenau und widersprüchlich und »leider gibt es keine für die Finanzverwaltung verbindliche Prüfung zur Einhaltung der GoBD und der Vorschriften des BMF-Schreiben vom 26. November 2010«. Entscheidend sei damit, wie der Prüfer im Falle einer Betriebsprüfung die Sache bewerte. Mit der Zusicherung des Herstellers, dass die Kasse GoBD und BMF-Schreiben entspreche, könne der Einzelhändler zumindest beweisen, dass er sich gekümmert habe. Velodatas neues Kassensystem V-Kasse 4.0 sei bereits nach den Anforderungen von GoBD und BMF-Schreiben konzipiert. Das Vorgängersystem V-Kasse beziehungsweise VLHS Warenwirtschaft habe auch seit vielen Jahren die Daten zu »99, x Prozent« fälschungssicher binär gespeichert. Für die Auswertung der gespeicherten Daten durch die Finanzverwaltung gibt es für Kunden mit Pflegevertrag per Update einen Interpreter, der die Daten (auch vor 2014) in einem für die Finanzverwaltung auswertbaren Format ausgibt. Um der Aufbewahrungspflicht Genüge zu tun, bietet Velodata die tägliche Sicherung auf dem Velodata-Server an.

Radfak und Tridata sind vorbereitet

Auch die Software Radfak zeichnet nach Angaben von Thomas Beck von DAS Softwarebüro Einzelumsätze auf und speichert sie für mindestens zehn Jahre unveränderbar ab. Die Funktion sei schon seit 16 Jahren implementiert und habe ursprünglich zu internen Kontrollzwecken gedient. Für die nun geforderte Nachprüfbarkeit stellt Radfak eine gesetzeskonforme und einfach zu bedienende Exportschnittstelle bereit. Als Service für die Buchführung stünden aber nach wie vor verdichtete Daten zur Verfügung.

Ebenso bestätigt Marc Schneider von Tridata, das System erfülle die Voraussetzungen nach den GoBD, und zwar seit dem ersten Release 2005: Rechnungsdaten, Kassenbuch et cetera seien generell festgeschrieben und unveränderbar, die GoBD-Schnittstelle (früher GdPdU) sei seit sechs Jahren integriert.

Eine Marktübersicht über Warenwirtschaftssoftware für die Fahrradbranche erwartet RadMarkt-Leser in der großen Messeausgabe 9/2016.

Keine Pflicht zur elektronischen Kasse

Nach wie vor dürfen Einzelhändler auch die Ladenschublade als Kasse nutzen. »Die gesetzlichen Bestimmungen sehen keine Festlegungen hinsichtlich eines bestimmten Kassentyps vor. Der Steuerpflichtige kann sich frei entscheiden, ob er eine offene Ladenkasse oder eine Registrier- oder PC-Kasse verwenden möchte. Wichtig ist, dass alle Einnahmen und Ausgaben vollständig und möglichst detailliert aufgezeichnet werden«, heißt es in den DIHK-Informationen »Steuerliche Anforderungen an Registrierkassen« vom März 2016 (Ihk-nuernberg.de). Auch aus dem im März veröffentlichten Referentenentwurf sei die gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung von elektronischen Registrierkassen herausgenommen, so dass nach wie vor die offene Ladenkasse erlaubt sei, stellt Steuerberater Roland Franz fest, geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz und Partner in Velbert, Essen und Düsseldorf. Er rät Unternehmern, sich unbedingt mit dieser Thematik auseinanderzusetzen und sich kompetent beraten zu lassen.

Im Fall der offenen Ladenkasse sei unbedingt täglich ein Kassenbericht zu führen, der es ermögliche, die Tageseinnahmen rechnerisch zu ermitteln: »Es ist zwingend erforderlich, eine tägliche Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen und zu dokumentieren. Ein Kassenbuch ersetzt auch dann nicht den Kassenbericht, wenn in einer gesonderten Spalte Bestände ausgewiesen werden.«